



## Handreichung zu Rechtsfragen der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien und Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Fassung vom 01.08.2022

### Vorwort

Liebe Mitbrüder,  
liebe Brüder und Schwestern,

im Rahmen des Pastoralen Weges stellt sich eine Vielzahl verschiedener Fragen, die in den Blick genommen und bedacht werden müssen. Dazu gehören auch Rechtsfragen.

Bei der Aufhebung und der Vereinigung von Rechtsträgern auf pfarrlicher Ebene sind sowohl die kirchenrechtlichen Regelungen des Codex Iuris Canonici (CIC) als auch die Bestimmungen des staatlichen Rechts zu beachten. Die Unterschiede der beiden Rechtsbereiche zeigen sich bereits an den verschiedenen Begrifflichkeiten: Das kanonische Recht kennt die kirchliche Körperschaft der „Pfarrei“ während das weltliche Recht von der „Kirchengemeinde“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts spricht.

Mit dieser Handreichung wollen wir einen allgemeinen Überblick über wichtige rechtlich zu beachtenden Aspekte geben, die bei der Vereinigung dieser Rechtsträger von Bedeutung sind. Sie soll die handelnden Personen sensibel und aufmerksam für diese Rechtsfragen machen. Zugleich ist sie Angebot und Einladung zur Beratung und Begleitung durch verschiedene Stellen des Bischöflichen Ordinariats.

Mit besten Grüßen

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz  
Generalvikar

# I. Kirchenrechtliche Fragestellungen

## I.1 Kanonische Grundlagen und Arten der Fusion

Can. 515 § 2 CIC/1983 sowie Art. 46-51 der Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde am Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ aus dem Jahre 2020 (Pfarr-Instr) benennen die kirchenrechtliche Grundlage für Fusionen und Neugründungen von Pfarreien. Gem. can. 515 § 2 CIC liegt es in der alleinigen Zuständigkeit des Diözesanbischofs, die rechtliche Veränderung der Pfarreien durchzuführen und die entsprechenden Dekrete der Auflösung, Errichtung oder des Anschlusses gem. cann. 48, 49 CIC zu erlassen. Der Bischof muss hierzu den Priesterrat anhören.

Die staatskirchenrechtliche Grundlage für die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts regeln im Bistum Mainz die Konkordate (Staatskirchenverträge) mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen.

Grundsätzlich sind nach kirchlichem Recht verschiedene Arten der Vereinigung möglich (Art. 48 Pfarr-Instr):

- a) Mehrere Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien werden aufgehoben und zu einer *neuen Pfarrei* vereinigt (*fusio*), die aus dem Territorium der früheren Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien gebildet wird.
- b) Eine Pfarrei/Pfarr-Rektorat oder Pfarrkuratie wird durch Eingliederung einer oder mehrerer Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien *erweitert* (*unio extinctiva*).

Pfarr-Rektorate sollen in der Regel in die Mutterpfarre zurückgeführt werden.

## I.2 Aufhebungs- und Errichtungsakt

### a) Kirchenrechtlicher Aufhebungs- bzw. Errichtungsakt

Pfarreien sind gemäß can. 116 CIC/1983 in Verbindung mit can. 515 § 1 CIC/1983 öffentliche juristische Personen, demgemäß erlischt eine Pfarrei durch eine Aufhebung als Rechtspersönlichkeit. Die Aufhebung geschieht durch ein entsprechendes Bischöfliches Dekret. Dieses hebt die bisherigen Pfarreien/Pfarr-Rektorate/Pfarrkuratien auf und vereinigt sie zu einer einzigen Pfarrei bzw. gliedert diese in eine bestehende Pfarrei ein. Hier sind die Art. 48 und 49 Pfarr-Instr hinsichtlich der Begründungsanfordernisse zu beachten.

Das Bischöfliche Dekret enthält Regelungen zu folgenden Punkten:

1. Aufhebung, Errichtung und Rechtsnachfolge sowie Namensgebung und Kirchenbücher
2. Pfarrkirche und weitere Kirchen
3. Pfarreigebiet (genaue Umschreibung der Gemarkung bzw. der bezogenen Personen - Sonderseelsorge)
4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge (Universalsukzession)

5. Fortführung des Fondsvermögens (Altrechtliche Stiftungen)
6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter
7. Neuwahl des Pfarrei- (bisher Pfarrgemeinde-) und (Kirchen-)Verwaltungsrats bzw. bis dahin Bestellung eines Beauftragten i.S.v. § 22 Abs. 1 KVVG
8. Einzelfallbezogene Begründung der Aufhebung

## b) Staatskirchenrechtlicher Akt

Für Kirchengemeinden auf hessischem Staatsgebiet gilt der Staatskirchenvertrag vom 29.03.1974. Nach Art. 2 Abs. 2 erlangen die kirchlichen Körperschaften die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den Diözesanbischof (s.o. unter a). Die Errichtungsurkunde ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf Ersuchen des Bistums zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung von Körperschaften. Das Bistum wird nach Art. 2 Abs. 1 Beschlüsse über Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem Kultusminister mitteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorlegen.

Gleichbedeutende Regelungen für das rheinland-pfälzische Staatsgebiet enthält Art. 2 des Staatskirchenvertrages vom 18.09.1975.

Einer staatlichen Anerkennung dieser Vorgänge bedarf es nicht.

## I.3 Räte

Laut dem derzeit noch geltenden Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz dient der Pfarrgemeinderat der Erfüllung des Sendungsauftrages. Pfarrer und Laien sollen sich über die Angelegenheiten der Gemeinde beraten und Beschlüsse fassen (§ 2 Abs. 1 des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz).

Der Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz, KVVG). Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen (§ 1 Abs. 1 S. 3 KVVG). Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen (Pfarrpfründe oder auch Pfarrbesoldungsgut) bleiben unberührt (§ 1 Abs. 2 KVVG).

In der Pastoralraumkonferenz wird das Votum für die Vereinigung vorbereitet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Dokumenten der Koordinationsstelle Pastoraler Weg.

Mit der Aufhebung von Pfarreien/Kirchengemeinden und der *Neuerrichtung* verlieren sowohl die Verwaltungsräte als auch die Pfarrgemeinderäte der alten Pfarreien/Kirchengemeinden ihre Mandate und ihre Funktionen nach den Vorschriften der Wahlordnung. Pfarrgemeinderat (neu: Pfarreirat) und Verwaltungsrat sind unverzüglich neu zu wählen. Näheres regeln die Statuten bzw. das Dekret des Bischofs. Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates bedarf es der Bestellung eines treuhänderischen Vermögensverwalters, damit die Kirchengemeinde handlungsfähig bleibt. Es handelt sich um den Verwalter (Beauftragten) gemäß § 22 Abs. 1 KVVG. Der Pfarrer bleibt der Gesamtleiter der Pfarrei.

Eine besondere Situation im Hinblick auf die Räte besteht, wenn durch Einpfarrung aufgehobener Pfarreien eine erweiterte Pfarrei und damit zugleich Kirchengemeinde gebildet wird. Werden einzelne Pfarreien/Kirchengemeinden aufgehoben und in eine (fortbestehende) Pfarrei/Kirchengemeinde eingepfarrt, so vertritt deren Kirchenverwaltungsrat auch das Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinde bzw. das vormals von dem Kirchenverwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde vertretene und verwaltete Vermögen.

Ebenfalls übernimmt der vorhandene Pfarrgemeinderat (zukünftig Pfarreirat) die ihm gegebene Verantwortung für die Pfarreimitglieder in den früher selbstständigen Pfarreien.

Im Interesse einer angemessenen Repräsentanz auch der Gemeindemitglieder der aufgehobenen Kirchengemeinden ordnet der Bischof eine Neuwahl für den Pfarrgemeinderat (zukünftig: Pfarreirat) und den Verwaltungsrat an; dies ist insbesondere dann angebracht, wenn noch eine große Zeitdauer bis zu den bistumsweit turnusmäßig angesetzten Wahlen verbleibt.

**Ansprechpartner bei Fragen zu Verwaltungsräten:**

Herr Norbert Bach, 06131 253-310

E-Mail: [kirchengemeinden@bistum-mainz.de](mailto:kirchengemeinden@bistum-mainz.de)

**Ansprechpartner bei Fragen zu den Räten sofern nicht Verwaltungsräte**

Herr Ulrich Janson, 06131 253-200

E-Mail: [pgr@bistum-mainz.de](mailto:pgr@bistum-mainz.de)

## I.4 Kirchenbücher

Bezüglich der Kirchenbücher (und sonstigen Archivbüchern wie z. B. Protokollbücher des KVR und PGR auf der Grundlage des Aktenplanes von 1972) ist je nach Art der Vereinigung unterschiedlich zu verfahren:

- a) Wenn mehrere Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei vereinigt werden, dann werden die Kirchenbücher/Archivbücher der aufgehobenen Einheiten mit dem Datum der Auflösung geschlossen und von der neuen Pfarrei in datenschutzkonforme Verwahrung genommen. Für die neu errichtete Pfarrei werden neue Kirchenbücher/Archivbücher eröffnet, in die zukünftig alle Handlungen eingetragen werden.
- b) Wenn eine Pfarrei/Pfarr-Rektorat oder Pfarrkuratie durch Eingliederung einer oder mehrerer Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien erweitert werden, dann werden die Kirchenbücher/Archivbücher der eingegliederten Einheiten zum Datum der Eingliederung geschlossen und von der aufnehmenden Einheit in datenschutzkonforme Verwahrung genommen. Alle zukünftigen Handlungen werden in den Kirchenbüchern/Archivbüchern der aufnehmenden Einheit eingetragen.

## I.5 Namensgebung für die neue Pfarrei

Grundsätzlich ist wieder nach der Art der Vereinigung zu unterscheiden:

- a) Wenn mehrere Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei vereinigt werden, dann ist für die neu errichtete Pfarrei ein neuer Name zu suchen. Dies sollte bevorzugt ein religiöser Name sein. Die Namensgebung steht unter bischöflichem Genehmigungsvorbehalt.  
→ Beachten Sie dazu bitte die „Hinweise für die Namen der neuen Pfarreien“.
- b) Wenn Einheiten in eine bestehende Pfarrei, Pfarrkuratie oder Pfarr-Rektorat (zurück-)geführt werden, entfällt die Namenssuche, da der Name der aufnehmenden Einheit alleiniger Name wird.

## I.6 Stellung der Kirchen auf dem Pfarrgebiet

Werden mehrere Pfarreien/Pfarr-Rektorate oder Pfarrkuratien zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt, muss im Errichtungsdekret festgelegt werden, welche der vorhandenen Kirchen zur Pfarrkirche bestimmt werden soll. In den nicht zur Pfarrkirche bestimmten Kirchen besteht das Taufrecht und das Recht zur Feier der übrigen Kasualien (Erstkommunion, Firmung, Bußsakrament, Trauung, Begräbnis) zugunsten der Gläubigen fort. Die Kirchen der aufgehobenen Pfarreien bleiben für die Gläubigen zugänglich, außer sie sind für den gottesdienstlichen Gebrauch nicht mehr nutzbar (Art. 50 II Pfarr-Instr). Die in den Gemeinden wohnenden Personen haben einen grundsätzlichen Anspruch, die Kasualien in der eigenen Kirche (Wohnsitz) zu feiern. Dies wird in einer diözesanen Ordnung geregelt.<sup>1</sup>

Fortbestehen wird auch das Recht, die Eucharistie aufzubewahren (can. 934) und gem. can. 1219 das Recht, jedwede Akte des cultus divinus zu vollziehen. Die Rechte der Kirchenbuch- und Siegelführung (can. 535) erlöschen und gehen auf die neu gebildete bzw. aufnehmende Pfarrei über.

Die Entscheidung darüber, ob eine Profanierung möglich ist, liegt in der Zuständigkeit des Bischofs. Er hat hier aber zwingend die in Art. 51 II Pfarr-Instr aufgeführten Ausschlussgründe zu beachten.

### **Ansprechpartner bei Fragen zu kirchenrechtlichen Fragen:**

Abteilung Kirchenrecht: Dr. Michael Zimny: 06131 253-9112;

E-Mail: [michael.zimny@bistum-mainz.de](mailto:michael.zimny@bistum-mainz.de)

---

<sup>1</sup> Der Text setzt eine Entscheidung des Bischofs voraus. Es handelt sich um einen Vorschlag. Die AG Fusion geht davon aus, dass dies vor Ort auf hohe Akzeptanz stoßen wird. Die erwähnte Ordnung soll vor der Vollziehung der Vereinigungen erlassen werden.

## II. Folgen im Rechtsverkehr

### II.1 Universalsukzession

Grundlage hierfür sind can. 121 CIC und die bischöfliche Urkunde, die den jeweiligen Kultusministerien vorzulegen ist und in den Staatsanzeigern von Rheinland-Pfalz und Hessen für die Kirchengemeinden veröffentlicht wird.

Nach einer Vereinigung tritt die neu gegründete bzw. aufnehmende Kirchengemeinde, ähnlich wie die Erben bei einem Todesfall, auch in sämtliche Rechtsbeziehungen der bisherigen (aufgehobenen) Körperschaften ein. Dies sind beispielsweise Dienst- und Arbeitsverträge, Eigentümerstellungen und alle Verträge, die die aufgehobenen Kirchengemeinden mit Dritten abgeschlossen hatten. Das gilt ebenso für die unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden, insbesondere die Kindertageseinrichtungen. Für diejenigen Kirchengemeinden, die Mitglied des Kita-Zweckverbandes geworden sind, gilt, dass an deren Stelle im Zweckverband die neue Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin tritt.

### II. 2 Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigten der bisherigen Pfarreien sowie Mitarbeitervertretungsrecht

Im Fall der Auflösung der beteiligten Pfarreien und im Fall der Einpfarrung tritt die neue Pfarrei / Kirchengemeinde, vertreten durch den Pfarrer unter Beteiligung des Verwaltungsrates, als Dienstgeber in die bei der Auflösung oder Einpfarrung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Das Arbeitsverhältnis besteht damit in der neuen Kirchengemeinde so, wie es in der bisherigen Kirchengemeinde bestanden hat. In diesem Zusammenhang werden verschiedene rechtliche Positionen dazu vertreten, wie der Eintritt des neuen Rechtsträgers in die Arbeitsverhältnisse zu bewerten ist und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben. In der Gesamtschau von Arbeitsrecht und Kirchenrecht ist davon auszugehen, dass die Vereinigung ein hoheitlicher Akt des Bischofs ist. Das entsprechende bischöfliche Dekret ist das Ergebnis der Überlegungen, Beratungen und Vorschläge, die den Bischof auf dem Pastoralen Weg erreichen, ohne dass durch diese Form der Konsultation die kirchenrechtlich verbindliche Entscheidung des Bischofs vorweggenommen wäre.

Mit dieser Art der Konsultation geht es einher, dass die örtlichen Vorschläge mit den Mitarbeitenden und einer eventuell bestehenden Mitarbeitervertretung (MAV) kommuniziert werden. Welche formale Rechtsgrundlage für diese Kommunikation einschlägig ist, wird ebenfalls unterschiedlich diskutiert. Auf Diözesanebene konnte mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG) Einvernehmen erlangt werden, dass die Klärung der formalen Rechtsgrundlagen für die MAV-Beteiligung nicht im Vordergrund stehen muss. In jedem Fall besteht rechtlicher und tatsächlicher Konsens darüber, dass die MAVen rechtzeitig einzubinden sind und jeweils Gelegenheit eingeräumt sein soll, zu den Inhalten ins Gespräch zu kommen.

Inhalte der örtlichen Kommunikation sind die tatsächlichen Auswirkungen der Vereinigung, die für die ausgeübten Tätigkeiten der Mitarbeitenden zu erwarten sind. Auch der Zeitpunkt der Vereinigung und die zukünftig angedachten Strukturen, die für den neuen Rechtsträger vorgesehen sind, sollten rechtzeitig dargestellt werden. Dabei ist es von Bedeutung die Mitarbeitenden darüber ins Bild zu setzen, ob bzw. welche Veränderungen sich für sie ergeben.

Die entsprechende Einbindung wird sich nach den Themen richten, die in der Pastoralraumkonferenz und den Projektgruppen gerade zur Beratung anstehen bzw. auf der örtlichen Ebene nachgefragt werden. Aus dem Pastoralraum sind neben den Delegierten aus den Verwaltungsräten auch Delegierte aus den MAVen Mitglieder in der Pastoralraumkonferenz. Wenn beiderseits eine gute Rückbindung in die Kirchengemeinden erfolgt, sollte damit sichergestellt sein, dass die notwendigen Inhalte auch vor Ort jeweils gut kommuniziert und berücksichtigt werden können. Die Interessen der Mitarbeitenden sollen für die jeweils weiteren Schritte gut in den Blick genommen werden.

Für die MAV-Zuständigkeit in dem vereinigten Rechtsträger sind je nach der vorgesehenen Vereinigungsalternative Übergangs- oder Restmandat nach §§ 13d), 13e) MAVO Bistum Mainz zu berücksichtigen.

Die danach zuständige MAV veranlasst insbesondere auch die notwendigen Schritte für eine MAV-Neuwahl. Sollte es so sein, dass in den an der Vereinigung beteiligten Rechtsträger bisher keine MAV gebildet waren, ist durch den Dienstgeber des vereinigten neuen Rechtsträgers gemäß § 10 MAVO Bistum Mainz eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen.

Die zuständige MAV der vereinigten Kirchengemeinde ist nach MAVO zu beteiligen. Insbesondere kann eine MAV-Beteiligung notwendig werden, wenn vorgesehene Strukturveränderungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zu personellen Maßnahmen (z.B. Versetzung, Stundenveränderungen) führen. MAV und Dienstgeber der vereinigten Kirchengemeinde werden auch klären, welche Dienstvereinbarungen in den an der Vereinigung beteiligten Rechtsträger geschlossen sind und ob bzw. welcher Anpassungsbedarf besteht. Für diese notwendigen Klärungen kann es von Fall zu Fall notwendig werden, Fragestellungen auch rechtlich zu beurteilen. Sollte insoweit Klärungs- und oder Beratungsbedarf bestehen, sollten die unten genannten Ansprechpartner eingebunden werden.

In der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG) sind die MAVen der Kirchengemeinden in einer Arbeitsgruppe (DiAG-AG Kirchengemeinden) organisiert und im Austausch. Der Vorstand der DiAG, ggfls. ergänzt um Mitglieder der DiAG-AG-Kirchengemeinden, steht seinerseits im Austausch mit der Bistumsleitung, so dass auf diesem Wege grundsätzliche Fragestellungen, die im Rahmen der Vereinigung entstehen, auch auf Bistumsebene kommuniziert werden können.

**Ansprechpartnerin zum Mitarbeitervertretungsrecht:**

**Ansprechpartner für Dienstgeber:** Rechtsabteilung, Frau Heike Knauff,

Tel. 06131 253-174, E-Mail: [Rechtsabteilung@Bistum-Mainz.de](mailto:Rechtsabteilung@Bistum-Mainz.de)

**Ansprechpartner für Mitarbeitervertretungen:** DiAG Mainz – Geschäftsstelle,

Tel.: 06131 253-591, E-Mail: [diag-mav@bistum-mainz.de](mailto:diag-mav@bistum-mainz.de)

**Ansprechpartner bei individualrechtlichen Fragen**

**AVR-Arbeitsverhältnisse (Kita):** DiCV Mainz, Herr Burkhard Tscheschner,

Tel. 06131 2826-237, E-Mail: [Burkhard.Tscheschner@caritas-bistum-mainz.de](mailto:Burkhard.Tscheschner@caritas-bistum-mainz.de)

**AVO-Arbeitsverhältnisse:** Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats,  
Herr Hendrik Weini, Tel. 06131 253-173

E-Mail: [personalverwaltung@Bistum-Mainz.de](mailto:personalverwaltung@Bistum-Mainz.de)

## II.3 Grundstücke / Grundbuch / Gebäude

Bezogen auf die Grundstücke ist keine Auflassung und Neueintragung der Rechtsnachfolger-Kirchengemeinde im Grundbuch erforderlich; vielmehr wird auf Antrag der Kirchengemeinde auf Grundbuchberichtigung nach § 22 GBO eine Umschreibung vorgenommen.

Es empfiehlt sich, dies zeitnah nach Eintritt der Rechtsnachfolge für alle Grundstücke in die Wege zu leiten und beim Amtsgericht auf die kirchliche Gebührenfreistellung hinzuweisen.

Diese Ausführungen gelten für solche Grundstücke, die im Eigentum der von der Vereinigung betroffenen Kirchengemeinden stehen. Die Grundstücke der altrechtlichen Stiftungen (Gotteshausvermögen, Pfründestiftung etc.) bleiben bei der Vereinigung von Kirchengemeinden zunächst unberührt.

### **Ansprechpartner bei Fragen:**

Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Finanzdezernat,  
Herr Alexander Seifert und Frau Mechthild Cramer, Telefon 06131 253-317 u. -882,  
E-Mail: [liegenschaften-kirchengemeinden@bistum-mainz.de](mailto:liegenschaften-kirchengemeinden@bistum-mainz.de)

## II.4 Altrechtliche Stiftungen

Die den weiterhin liturgisch genutzten Kirchengebäuden zugeordneten altrechtlichen Stiftungen (Gotteshausvermögen, Pfründestiftung etc.), die auch nach staatlichem Recht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, sind nach staatlichem Recht von der Kirchengemeinde (K.d.ö.R.) und nach kanonischem Recht von der Pfarrei zu unterscheiden. Das Vermögen dieser altrechtlichen Stiftungen wird ebenfalls vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde vertreten (§ 1 Abs. 1 S. 3 KVVG). Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen („Besoldungsgut“) bleiben unberührt (§ 1 Abs. 2 KVVG).

Die Unterscheidung von Vermögen der Kirchengemeinde einerseits und Vermögen der altrechtlichen Stiftungen andererseits ist für jegliche Form von Eigentum, besonders aber für Grundstückseigentum, wichtig. Sofern *Kirchengemeinden* vereinigt werden, hat dies nur rechtliche Auswirkungen auf das Vermögen der *Kirchengemeinden*. Davon gesondert zu betrachten sind die *Stiftungen*. Denn diese bleiben bei der Vereinigung von Kirchengemeinden zunächst unberührt und bestehen fort. Diese Stiftungen werden nach der Vereinigung von Kirchengemeinden von dem Verwaltungsrat der vereinigten Kirchengemeinde verwaltet und vertreten. Bitte lesen Sie dazu auch das Kapitel „Fragestellungen zu Vermögensmassen der bisherigen Körperschaften“ im Teil Finanzielle Fragestellungen und achten Sie auf die Unterlagen im Anhang dieser Handreichung.

### **Ansprechpartner bei Fragen:**

- Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Finanzdezernat,  
Herr Norbert Bach, Tel. 06131 253-310, E-Mail: [kirchengemeinden@bistum-mainz.de](mailto:kirchengemeinden@bistum-mainz.de)
- Rechtsabteilung im Zentraldezernat,  
Tel. 06131 253-141, E-Mail: [Rechtsabteilung@Bistum-Mainz.de](mailto:Rechtsabteilung@Bistum-Mainz.de)

## III. Finanzielle Fragestellungen

### III.1 Bestandsaufnahme

Es bedarf im Rahmen von Vereinigungsüberlegungen einer lückenlosen Dokumentation des Rechtsstatus sowie der Vermögensverhältnisse über das mobile und immobile Vermögen *aller betroffenen öffentlichen kirchlichen Rechtspersonen* (vgl. cc. 31, 32, 1283) auf der Pfarreebene, also z. B. Kirchengemeinde/Pfarrei, altrechtliche Stiftungen, kirchliche Vereine etc. Diese Dokumentation erfolgt in Form von Vermögensverzeichnissen (§ 2 Abs. 5 KVVG) für die verschiedenen Rechtsträger. Dabei ist zu prüfen und zuzuordnen, welchem Rechtsträger das jeweilige Vermögen gehört. Für Grundstücke bedarf es dazu aktueller Grundbuchauszüge. Gegebenenfalls müssen zusätzlich zu den Informationen aus dem Grundbuch in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat weitere (historische) Recherchen angestellt und Unterlagen beigezogen werden.

Die Zuordnung von Vermögen zum jeweiligen Eigentümer ist darüber hinaus immer dann von besonderer Bedeutung, wenn Vermögen zu einem anderen, als dem bisherigen Zweck eingesetzt oder veräußert werden soll. Soll eine Immobilie veräußert werden, die auf mehreren Grundstücken unterschiedlicher Rechtsträger (z. B. Kirchengemeinde und altrechtliche Stiftung) errichtet wurde, muss eine Prüfung des Einzelfalles erfolgen. Bei der Vermögensaufstellung ist ferner zu prüfen, ob es für Gebäude noch staatliche Baulastverpflichtungen (staatliche Baupflicht für kirchliche Gebäude) des jeweiligen Bundeslandes gibt.

Beachten Sie dazu bitte die

- Instruktion zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (c. 34 CIC) des Bistums Mainz und
- die Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses und zu Rechtsakten und Rechtsgeschäften (§ 36 KVVG).

#### **Ansprechpartner bei Fragen im finanziellen Bereich:**

Abteilung Kirchengemeinden und deren Einrichtungen im Finanzdezernat,

Herr Norbert Bach, Telefon 06131 253-310, E-Mail: [kirchengemeinden@bistum-mainz.de](mailto:kirchengemeinden@bistum-mainz.de)

### III.2 Schlüsselzuweisungen

Die Zuweisung der Kirchensteuermittel an die Haushalte der Kirchengemeinden basiert auf der Zuweisungsverordnung (ZuweisungsVO). Die Zuweisungen teilen sich auf in einmalige und laufende Finanzaufweisungen (s. § 1 Abs. 2 ZuweisungsVO). Eine zentrale Rolle nehmen hierbei die Schlüsselzuweisungen zum Haushalt ein. Diese werden nach einem Punkteschema errechnet (s. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 ZuweisungsVO). Sie wird anhand der Zahl der Gemeindemitglieder, der Fläche der regelmäßig pfarrlich genutzten Räume und der Fläche der regelmäßig pfarrlich benutzten Außenfläche berechnet. Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgt durch Beschluss des Bischofs (§ 3 Abs. 2 ZuweisungsVO).

Werden bislang eigenständige Kirchengemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird im Jahr des Zusammenschlusses der neuen Kirchengemeinde die Summe der Schlüsselzuweisung nach § 3 für die in ihr vereinigten Kirchengemeinden vorbehaltlich der Änderung der ZuweisungsVO belassen. Für die

folgenden Haushaltsjahre steht der neu gebildeten Kirchengemeinde als Schlüsselzuweisung im Sinne des § 3 die Gesamtsumme zu, die den in ihr aufgegangenen Kirchengemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr zugekommen wäre, falls der Zusammenschluss unterblieben wäre. Im übrigen bleibt § 6 Abs. 4 unberührt. (§ 4a ZuweisungsVO).

### III.3 Abschlussrechnung / Haushaltsplanung der neuen Körperschaft

Fusionen finden zum Jahreswechsel (1.1.) statt, da dann die bisherigen Körperschaften im üblichen Zeitturnus ihre letzten unterschiedlichen Abschlussrechnungen erstellen und mit dem neuen Rechnungsjahr dann ein einheitlicher Haushaltsplan der neu errichteten Kirchengemeinde aufgestellt wird. Der HH-Plan für das Haushaltsjahr ab der Vereinigung wird vorjährig von den dezentralen Verwaltungsstellen in Rücksprache mit den zuständigen Gremien der zur Vereinigung vorgesehenen Kirchengemeinden aufgestellt. Er wird unmittelbar nach der Vereinigung von dem Vermögensverwalter (Beauftragter gem. § 22 KVVG) in Absprache mit dem Pfarrer verabschiedet.

### III.4 Fragestellungen zu den Vermögensmassen der bisherigen Körperschaften

Mit der Verschmelzung der früher selbstständigen Kirchengemeinden verschmelzen auch deren Vermögensmassen. Bestehende Guthaben einer der bisherigen Körperschaften stehen nun der gemeinsamen neuen Kirchengemeinde zu, ebenso sind Schulden einer der bisherigen Kirchengemeinden dann Verpflichtungen der neu errichteten Kirchengemeinde. Die altrechtlichen Stiftungen (Gotteshausvermögen, Pfründestiftung etc.), die unter der Verwaltung ortskirchlicher Organe stehen, bleiben unabhängig davon bestehen (siehe dazu auch das Kapitel Altrechtliche Stiftungen). Sie werden vom Verwaltungsrat der neuen bzw. aufnehmenden Kirchengemeinde verwaltet und vertreten. Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

Festgelegte Zweckbindungen von Dritten gelten auch nach einer Vereinigung fort. Wenn z.B. ein Spender eine Summe dezidiert für den Erhalt eines bestimmten Kirchengebäudes gestiftet hatte, ist die Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin weiterhin diesem Willen verpflichtet.

Bei solchen Zweckbindungen, die ein früherer Verwaltungsrat beschlossen hat, besteht hingegen für einen späteren Verwaltungsrat, auch bei einer neu errichteten Kirchengemeinde, die Möglichkeit, die Zweckbindung durch Beschluss wieder aufzuheben oder zu verändern.

## IV. Datenschutzrechtliche Aspekte

Auf der Grundlage des can. 220 CIC (Fundamentalrecht auf Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre) spielt im Rahmen des Pastoralen Weges bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden auch der kirchliche Datenschutz eine wichtige Rolle. Im Wesentlichen geht es um zwei Aspekte.

- 1) Der erste Aspekt betrifft die Frage, welche personenbezogenen Daten im Rahmen eines Fusionsprozesses generiert werden, und wie sie „zirkulieren“. Dies schließt die Fragestellung ein, in welcher datenschutzrechtlichen Funktion welche Beteiligten (Pfarrer, VWR-Mitglieder, Beschäftigte des BO etc.) tätig werden und welche datenschutzrechtliche Grundlage für ihre Verarbeitungstätigkeiten jeweils besteht. Schließlich geht es in diesem Bereich darum, wie personenbezogene Daten verbreitet werden müssen, damit sie KDG-konform verarbeitet werden und die dahinterstehenden Personen geschützt sind.
- 2) Der zweite Aspekt hingegen betrifft die Frage, welche datenschutzbezogenen Risiken für eine Kirchengemeinde bestehen und wie damit umgegangen werden kann.

→ Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Prozessbeschreibung Datenschutz“.

### **Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz:**

Herr Wolfgang Knauer, Gemeinsamer Betrieblicher Datenschutzbeauftragter  
für die Kirchengemeinden gem. GbDS, Tel. 06131 253-889  
E-Mail: [datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de](mailto:datenschutz.kirchengemeinden@bistum-mainz.de)

## V. Verfahren der Aufhebung und Vereinigung von Pfarreien

Mit der Gründung einer neuen Pfarrei bzw. Kirchengemeinde (gleich in welcher rechtlich möglichen Variante) sind vielfältige Veränderungen in den bisher rechtlich selbständigen Kirchengemeinden verbunden. Daher sind viele Personen vor Ort und auf weiteren Ebenen von diesem Schritt betroffen und nach Maßgabe des universalen und diözesanen Rechts beim Verfahren zu beteiligen.

Der Diözesanbischof wird Pfarreien (und damit zugleich Kirchengemeinden) aufheben und neue Pfarreien gründen, nachdem er zuvor den Diözesanpriesterrat angehört hat. Für die Lösung der damit verbundenen pastoralen, rechtlichen, finanziellen und strukturellen Fragen erarbeiten die Pastoralraumkonferenz und in ihrem Auftrag entsprechende Projektgruppen Vorschläge.

Näheres regeln

- die Ordnung für die Pastoralräume und
- die Leitfäden für die Projektgruppen und Teams.

Die Koordinationsstelle für den Pastoralen Weg und andere Stellen im Ordinariat begleiten diesen Prozess und stehen beratend und unterstützend zur Seite. Einen guten Überblick gibt

- die Handreichung für die zweite Phase des Pastoralen Weges unter dem Titel „Eine Kirche, die teilt“.

### **Ansprechpartner für Fragen zum Prozess:**

Koordinationsstelle für den Pastoralen Weg, Herr Dr. Wolfgang Fritzen,  
Tel. 06131 253-524, E-Mail: [pastoraler.weg@bistum-mainz.de](mailto:pastoraler.weg@bistum-mainz.de)

### **Ansprechpartner für Fragen zu Prozessberatung und Qualifizierung:**

Abt. Fortbildung und Beratung, Herr Jomin Pulipara,  
E-Mail: [beratung@bistum-mainz.de](mailto:beratung@bistum-mainz.de)